

Gemeinden Affoltern a.A. und Aeugst

Kt. Zürich

**SCHUTZZONENREGLEMENT**  
**für die Quelfassung «Im Wil»**

---

Wassernutzungsberechtigte: Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern a.A.

GWR c. 1447

## INHALTSVERZEICHNIS

|     |                        |                                                                                                                                        |    |
|-----|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| I   | Allgemeines            | 1                                                                                                                                      |    |
|     | Art. 1                 | Begriffe                                                                                                                               | 1  |
|     | Art. 2                 | Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien                                                                                                 | 1  |
|     | Art. 3                 | Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich                                                                                        | 2  |
|     | Art. 4                 | Weitere gesetzliche Bestimmungen                                                                                                       | 2  |
| II  | Nutzungsbeschränkungen | 3                                                                                                                                      |    |
|     | Art. 5                 | Weitere Schutzzone, Zone S III                                                                                                         | 3  |
|     | Art. 6                 | Engere Schutzzone, Zone S II                                                                                                           | 8  |
|     | Art. 7                 | Fassungsbereich, Zone S I                                                                                                              | 9  |
| III | Spezielle Massnahmen   | 9                                                                                                                                      |    |
|     | Art. 8                 | Schutz des Fassungsbereiches                                                                                                           | 9  |
|     | Art. 9                 | Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen, Sanierungen von Anlagen inklusive allfällige Ausserbetriebsetzungen | 9  |
| IV  | Schlussbestimmungen    | 10                                                                                                                                     |    |
|     | Art. 10                | Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes                                                                                  | 10 |
|     | Art. 11                | Inkrafttreten                                                                                                                          | 10 |
|     | Art. 12                | Anmerkung im Grundbuch                                                                                                                 | 10 |
|     | Art. 13                | Informationspflicht                                                                                                                    | 10 |
|     | Art. 14                | Vollzug und Überwachung                                                                                                                | 10 |
|     | Art. 15                | Strafbestimmungen                                                                                                                      | 11 |

# **I Allgemeines**

## **Art. 1 Begriffe**

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quellwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich            Zone S I
- Engere Schutzzone        Zone S II
- Weitere Schutzzone       Zone S III

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Trinkwasserfassung bildet eine Zone S im Sinne von Abschnitt V des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 sowie der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998.

## **Art. 2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991; Art. 20
- Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974; Abschnitt V, §§ 35–40
- Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998
- Eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986
- Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992
- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 1982.

### **Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich**

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 16. November 1998 verfasst durch die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem beiliegenden Schutzzonenplan im Massstab 1:1'000, erstellt durch die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, mit Datum vom 16. November 1998.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

### **Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen**

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

## **II Nutzungsbeschränkungen**

### **Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S III**

**In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:**

#### **a) Bauten und Anlagen**

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5 lit.b verboten. Allfällige landwirtschaftliche Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

#### **b) Abwasserleitungen/Abwasseranlagen**

**Schmutzwasserleitungen** inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA-Empfehlung V 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen. Schmutzwasserleitungen sind in den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Für fugenlose oder verschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme.

#### **c) Strassen**

Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte, die dem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen dienen, ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen.

Für untergeordnete Strassen und Flurwege entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

#### **d) Versickerungen**

Das Versickern von verschmutzten Abwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

**e) Wassergefährdende Stoffe**

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (Heizöl) gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981 (Art. 23).

**f) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze**

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

**g) Materialentnahmen/Geländeveränderungen**

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: baubedingter Aushub).

Es dürfen keine Geländeveränderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

**h) Bewirtschaftung**

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbare Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

**Folgende Bodennutzungen sind untersagt:**

- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld.
- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung sind in Art. 5 lit.i und lit.k geregelt.

## i) Pflanzenschutz/Unkrautbekämpfung

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung. Mit dem Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben. Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Februar 1955 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

In allen Anwendungsfällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

### Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet «grundwassergefährdend» gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen und Parkanlagen sowie auf Dächern verboten.
- In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie das Beseitigen von Packungen und Brüheresten verboten.



Die für die Landwirtschaft geprüften Pflanzenbehandlungsmittel sind im jährlich erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführt.

## k) Düngung

Der Einsatz von Düngern richtet sich nach Anhang 4.5 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

**Grundsatz:** Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mitzubetrachten. Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

**Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:**

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (Entzüge der Kulturen) sind verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.

**I) Nutzungsbeschränkungen im Wald**

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt der Bestimmungen über Pflanzenbehandlungsmittel nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.

**Pflanzenbehandlungsmittel im Wald**

**Grundsatz:** Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 und der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Das heisst, Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel (z.B. Insektizide und Fungizide), Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.



Ihnen gleichgestellt sind Mittel, die im Wald zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten an geschlagenem Holz verwendet werden.

Die Behandlung von geschlagenem Holz ist auf dafür aus forstwirtschaftlicher Sicht geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

#### **Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:**

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet «grundwassergefährdend» gekennzeichnet sind.



- Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten.

#### **Düngung im Wald**

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

## **Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S II**

**Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:**

### **a) Bauten und Anlagen**

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art (inklusive Leitungsbauten) sind verboten.

### **b) Waldstrassen**

Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die engere Schutzzone nach Möglichkeit zu meiden. Im Sinne einer Ausnahme können neue Waldstrassen durch die engere Schutzzone geführt werden. Dies bedarf einer Bewilligung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

### **c) Parkplätze und Erholungseinrichtungen**

Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist verboten.

### **d) Bewirtschaftung**

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten ist nicht zugelassen.

### **e) Fütterungsstellen**

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen sind verboten.

### **f) Nutzholzbehandlung**

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt. Insbesondere ist das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall verboten.

Innerhalb der engeren Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden. Bestehende Plätze können auf Zusehen hin toleriert werden, wenn darauf kein mit Pflanzenbehandlungsmitteln behandeltes Holz gelagert wird.

## **Art. 7 Fassungsbereich, Zone S I**

**Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungs-  
bereich folgende Nutzungsbeschränkungen:**

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, ist verboten.
- Materiallager jeglicher Art (einschliesslich Holz) sind verboten.
- Jegliches Verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt.

## **III Spezielle Massnahmen**

### **Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes**

Der Fassungsgebiet ist im Gelände auf zweckmässige Weise zu markieren.

### **Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen, Sanierungen von Anlagen inklusive allfällige Ausserbetriebsetzungen**

#### **a) Baulicher Unterhalt der Quelfassung**

Die Quelfassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

#### **b) Unterhalt des Bächleins**

Unterhaltsmassnahmen oder bauliche Änderungen am Bachgerinne dürfen nur in Absprache mit dem Fassungseigentümer und dem AWEL erfolgen.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes**

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

### **Art. 11 Inkrafttreten**

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

### **Art. 12 Anmerkung im Grundbuch**

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

### **Art. 13 Informationspflicht**

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzer sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

### **Art. 14 Vollzug und Überwachung**

Gemäss §7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für das Gemeindegebiet von Affoltern a.A. beim Gemeinderat Affoltern und für das Gemeindegebiet von Aeugst beim Gemeinderat Aeugst.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungeigentümer übertragen werden.

### Art. 15 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat Affoltern a.A. festgesetzt am 23. Aug. 1999

Der Präsidentin

*I. Endeli*

Der Gemeindeschreiber

*A. Furrer*

Vom Gemeinderat Aeugst festgesetzt am 18. Aug. 1999

Der Präsident

*P. Zinn*

Der Gemeindeschreiber

*H. Zinn*

Genehmigt durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2869  
vom 06. Dez. 1999



# Baudirektion Kanton Zürich

**Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)  
vom Januar 1998**

---

## **Massnahmen während der Bauphase**

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

**Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft aufgeführt. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:**

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zugelassen.
- Die Baumaschinen sind abends und über das Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zonen S I und S II erfolgen.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten (inklusive Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zonen S I und S II in eine Wanne mit 100-prozentigem Auffangvolumen zu stellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist verboten.
- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigtem Platz ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Schutzzone (Zone S) unzulässig. Bei der Verwendung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S I und S II unzulässig.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in der Schutzzone (Zone S) unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit ist die Kantonspolizei über Tel.-Nr. 117 zu benachrichtigen). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei aufzubieten.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion oder durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.